

setze nicht im Widerspruche, denn sie beziehen sich ja auf einen Gegenstand, den das Bundesgesetz gar nicht normirt. Daß die Vorinstanz irrtümlicherweise den Ausdruck „Handlungsfähigkeit“ gebraucht, ist gleichgültig; es zeigt dies blos, daß die Vorinstanz unter „Handlungsfähigkeit“ etwas anderes versteht, als das Bundesgesetz.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 28. Mai 1887 sein Bewenden.

### 81. Urtheil vom 21. Oktober 1887 in Sachen Gujer gegen Schuler.

A. Durch Urtheil vom 28. Juni 1887 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

- 1 Die Klage wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 200 Fr. angesetzt.
3. Der Kläger trägt die Kosten beider Instanzen.
4. Dem Beklagten wird weder für die erste noch für die zweite Instanz eine Entschädigung gesprochen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei das obergerichtliche Urtheil aufzuheben und hierauf der Streitfall im Sinne seines Klagepetitums zu entscheiden, eventuell an das Obergericht zu nochmaliger Behandlung ohne Anwendung von Art. 69 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes zurückzuweisen.

Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten:

1. Es sei das Begehren um Abänderung des obergerichtlichen Urtheils zu verwerfen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, eventuell

2. Die Sache sei zu erneuter Beurtheilung an die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich zurückzuweisen, weiter eventuell

3. Die klägerische Forderung sei des gänzlichen abzuweisen, und ganz eventuell

4. Dieselbe sei auf 7630 Fr. zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1 In thatsächlicher Beziehung ist folgendes hervorzuheben: Der Kläger J. N. Gujer stand seit Oktober 1880 mit der mechanischen Zwirnerei C. Ackermann und Cie. in Heilbronn in Geschäftsverbindung. Am 14. Februar 1882 fiel die Firma C. Ackermann und Cie. in Konkurs und der Kläger, welcher für Lieferungen von Baumwollgarnen aus der Zeit von August 1881 bis Januar 1882 ein ungedecktes Guthaben von 45,061 Fr. 05 Cts. an dieselbe besaß, gerieth mit  $46\frac{1}{2}\%$  = 20,602 Fr. 45 Cts. zu Verlust. Derselbe macht den Beklagten Schuler-Schmid, Inhaber einer Baumwollspinnerei in Wegikon, für diesen Verlust verantwortlich und zwar wesentlich gestützt auf folgende Thatsachen: F. Schuler-Schmid besaß am 31. Oktober 1879 an Ackermann und Cie. aus einem seit Februar 1878 dauernden Geschäftsverkehr ein Guthaben von 78,769 Fr., welches durch Hingabe und Einlösung von Wechselaccepten getilgt werden sollte. Vom Oktober 1879 an geriethen die Zahlungen der Firma Ackermann und Cie. ins Stocken; dieselbe sah sich genöthigt, bei Schuler um „Prolongation“ ausgestellter Accepte und Stundung seiner Forderungen nachzusuchen, was von diesem auch verschiedentlich bewilligt wurde. Schuler stellte aber daraufhin vom Dezember 1879 an seine Garnlieferungen an Ackermann und Cie. ein und begann auf Sicherstellung seiner Forderung zu dringen. Er erlangte eine solche in der Zeit vom März 1880 bis Januar 1881 theils dadurch, daß ihm ein Waarenlager in Mannheim (im Werthe von 10,000 Mark) verpfändet wurde, theils durch Einräumung einer Hypothek auf einen von Ackermann und Cie. errichteten Neubau (für 40,000 Mark), theils durch sogenannte „Cessionen“ von Guthaben des Schuldners (von welchen indeß nur im Nothfalle Gebrauch gemacht werden

solte). Im März 1881 kam zwischen Ackermann, welcher den in dem verpfändeten Waarenlager in Mannheim liegenden Zwirn zu veräußern wünschte, und Schuler eine Einigung dahin zu Stande, daß an Stelle von Zwirn Rohgarne gelegt werden sollten. Diese Auswechslung geschah auch wirklich in der Zeit von April bis Ende Juni 1881 und es wurde hiebei ein Theil der verpfändeten Waaren nach Lindau verlegt. Im Juli 1881 verlangte Schuler von Ackermann kategorisch eine Abschlagszahlung von 10,000 Mark und zwar mit der Drohung, er werde andernfalls die „cedirten“ Guthaben einzuziehen. Um diesen für seinen Kredit ruinösen Schritt zu verhindern, räumte Ackermann dem Schuler das Recht ein, das Mannheim-Lindauer Pfandlager zu realisiren, und versprach ferner, auf September und Dezember ihm für je weitere 5000 Mark Garne als Faustpfand zu liefern, mit dem Rechte, dieselben sofort zu verkaufen und sich aus dem Erlös für denjenigen Theil seiner Forderung bezahlt zu machen, welcher durch die Guthabenabtretungen gedeckt war. Diese Vereinbarung wurde ausgeführt, und zwar verschaffte sich Ackermann die dem Schuler zu Veräußerung auf Rechnung seines Guthabens zu liefernden Garne dadurch, daß er bei dem Kläger Gujer, mit welchem er, wie bemerkt, seit Oktober 1880 in Geschäftsverkehr stand, Bestellungen über seinen Fabrikationsbedarf hinaus machte. Diese Bestellungen geschahen auf Grund genauer Anleitung seitens des Schuler, welcher dann seinerseits Garne, wie sie von Ackermann bei Gujer bestellt wurden, dem Kläger Gujer zum Kaufe anerbote. Infolge dessen bezog Gujer die fraglichen ihm von Ackermann bestellten Garne (gegen Baarzahlung) von Schuler, veräußerte sie (auf Kredit) an Ackermann und letzterer stellte sie sofort (auf der Station Morsbach, wohin sie von Gujer geliefert worden waren) dem Schuler wieder zur Verfügung, welcher sie dann ein zweites Mal, nunmehr auf Rechnung der Schuld des Ackermann, veräußerte. Es gelangten auf diese Weise Waaren im Fakturawerthe von insgesammt 16,983 Fr. an den Beklagten Schuler. Dabei waren von Ackermann und Schuler Maßregeln getroffen worden, damit dieser Verkehr geheim bleibe. Durch diese Manipulationen

wurde das Guthaben des Schuler an Ackermann, soweit es nicht durch Hypothek gedeckt war, in der Weise herabgemindert, daß Schuler im Konkurse des Ackermann nur noch mit einer laufenden Forderung von 28 Mark 56 Pfennig konkurrierte. Seinen Anspruch, es habe ihm Schuler den im Konkurse des Ackermann erlittenen Verlust zu ersetzen, machte Kläger zuerst am 12. Dezember 1883 beim Friedensrichteramte Weßikon geltend, und am 10./11. Juli 1884 reichte er seine Klage mit friedensrichterlicher Weisung vom 27. Dezember 1883 beim Handelsgerichte des Kantons Zürich ein. Dieses Gericht wies aber durch Beschluß vom 22. August 1884 die Klage wegen Inkompetenz von der Hand und eine gegen diesen Entscheid gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationsgerichte durch Beschluß vom 17. Dezember 1884 abgewiesen. Erst am 15. April 1886 machte Kläger seinen Anspruch von Neuem bei den gewöhnlichen Gerichten geltend. In rechtlicher Beziehung wurde die Haftbarkeit des Beklagten auf folgende Gesichtspunkte begründet: In erster Linie hatte Beklagter aus strafbaren Handlungen (§ 1827 und ff. des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzes). Als strafbare Handlung, welcher sich Beklagter schuldig gemacht habe, wurde zunächst Betrug bezeichnet. Der Beklagte habe die wahren Thatsachen, daß Ackermann insolvent und von ihm aufs höchste bedrängt sei, sowie daß die vom Kläger gelieferten Waaren nicht in Ackermanns Fabrik oder Lager gebracht, sondern schon auf der Reise angehalten und dem Beklagten behufs seiner Deckung überlassen werden sollen, wissentlich unterdrückt; dadurch habe er den Kläger in den Irrthum versetzt, Ackermann sei solvent und die demselben gelieferten Waaren haben als Rohstoff für dessen Fabrikation zu dienen und sollen von ihm verarbeitet und nutzbringend gemacht werden, welche Annahme den Kläger veranlaßt habe, dem Ackermann zu kreditiren. Durch dieses wissentliche Unterdrücken wahrer Thatsachen habe Beklagter, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen Gujers in dem eingeklagten Betrage geschädigt. Allerdings sei Schuler mit seiner dolosen Handlung nicht direkt gegenüber dem Kläger aufgetreten, sondern die den letztern schädigenden

Handlungen seien von Ackermann vorgenommen worden. Allein daraus folge nur, daß Schuler nicht als physischer Thäter verantwortlich sei, wohl aber sei er dies als Anstifter. Als weitere strafbare Handlung wurde betrügerischer Bankerott beziehungsweise Anstiftung zu solchem gemäß § 211 der Konkursordnung für das deutsche Reich geltend gemacht. In zweiter Linie wurde die Klage (als actio doli) auf § 1832 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzes gestützt, weil Schuler mit dem Bewußtsein, daß der Kläger dadurch geschädigt werde, die nöthigen Vorkehrungen getroffen habe, damit Gujer sich des Eigenthums an gewissen Waaren gegen Erwerb laufender Forderungen auf einen insolventen Schuldner entäußere, alles zu dem Zwecke, sich selbst aus dem übertragenen Eigenthum bezahlt zu machen. Endlich wurde geltend gemacht, die Rechtsgeschäfte, durch welche Ackermann dem Schuler für seine Forderung Deckung verschafft habe (Einräumung von Faustpfändern Bestellung einer Hypothek, u. s. w.) seien, weil in der dem Schuler bekannten Absicht, die Gläubiger des Ackermann zu benachtheiligen, abgeschlossen, nach dem deutschen Reichsgesetze betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 anfechtbar; der Beklagte sei verpflichtet, von demjenigen, was er zufolge jener Rechtsgeschäfte aus dem Vermögen des Ackermann empfangen habe, soviel an den Kläger (als zu Verlust gekommenen Gläubiger des letztern) herauszugeben, als zu dessen Befriedigung erforderlich sei. Die erste Instanz (Bezirksgericht Hinwil) hat die Klage gutgeheißen, die zweite Instanz dagegen dieselbe durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil abgewiesen, nachdem der Vertreter des Beklagten erst in zweiter Instanz der Klage, soweit der Klageanspruch aus unerlaubter Handlung abgeleitet werde, gestützt auf Art. 69 des Obligationenrechtes die Einrede der Verjährung entgegengestellt hatte. Die zweitinstanzliche Entscheidung führt aus: Soweit eine Klage aus civilrechtlich unerlaubter Handlung in Frage stehe, sei dieselbe, wie des nähern ausgeführt wird, nach Art. 69 Absatz 1 des Obligationenrechtes verjährt. Dagegen sei die Einrede der Verjährung insoweit offenbar nicht begründet, als

der Anspruch aus strafbarer Handlung des Beklagten hergeleitet werde. Allein der strafrechtliche Thatbestand des Betruges oder betrügerischen Bankerottes liege, wie eingehend ausgeführt wird, nicht vor; es könne also die Haftpflicht des Beklagten auch nicht aus dem Gesichtspunkte einer strafbaren Handlung abgeleitet werden. Ebensowenig sei der Anfechtungsanspruch wegen widerrechtlicher Verführung der Gläubiger begründet. Soweit es sich um die im August beziehungsweise September und Dezember 1881 dem Beklagten durch Ackermann zahlungshalber gemachten Garnlieferungen handle, sei unzweifelhaft zürcherisches (nicht deutsches) Recht anwendbar. Nach zürcherischem Rechte sei aber nicht nur die Zahlung einer fälligen Schuld, sondern auch jede andere Befriedigung oder Sicherung eines Gläubigers für eine solche, selbst wenn Angefichts des bevorstehenden Konkurses geschehen, zulässig und unanfechtbar. Was die übrigen Deckungsgeschäfte (Bestellung von Faustpfändern und Einräumung einer Hypothek) anbelange, so könne dahingestellt bleiben, ob die Anfechtbarkeit nach deutschem oder nach zürcherischem Rechte zu beurtheilen sei. Denn auch bei Zugrundelegung des deutschen Rechts sei hier der Anfechtungsanspruch unbegründet, da bei Vornahme dieser Rechtshandlungen dem Ackermann die Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, entschieden gefehlt habe.

2. Die Thatfachen, aus welchen der Kläger seinen Ersakanspruch gegenüber dem Beklagten ableitet, haben sich sämmtlich vor dem 1. Januar 1883 ereignet. Gemäß Art. 882 des Obligationenrechtes sind deren rechtliche Wirkungen nach dem zur Zeit ihres Eintretens geltenden kantonalen und nicht nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen; nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte ist also zu entscheiden, ob diese Thatfachen einen Ersakanspruch des Klägers ursprünglich begründeten. Demnach ist gemäß Art. 29 des D.-G. das Bundesgericht zu Beurtheilung dieser Frage nicht kompetent. Das Bundesgericht hat also nicht zu untersuchen, ob und inwieweit ein Anspruch des Klägers, sei es aus strafbarem Handeln des Beklagten, sei es aus civilrechtlichem Dolus desselben oder wegen widerrechtlicher Verführung der Gläubigerrechte ursprünglich be-

gründet war. Dies wird denn auch von der Klagepartei prinzipiell anerkannt.

3. Dagegen hat der Kläger im heutigen Vortrage geltend gemacht, die vom Beklagten aufgeworfene Einrede der Verjährung sei nach eidgenössischem Rechte (Art. 69 D. R.) zu beurtheilen und es sei dieselbe vom Vorderrichter zu Unrecht gutgeheißen worden. Zuzugeben sei zwar, daß die Klage verjährt wäre, wenn die einjährige Verjährungsfrist des Art. 69 Absatz 1 des Obligationenrechtes zur Anwendung käme. Allein dies sei eben nicht der Fall. Die Handlungsweise des Beklagten sei eine strafbare; insbesondere falle demselben strafbarer Betrug resp. Anstiftung zu solchem zur Last. Daher finde nicht die Verjährungsfrist des Art. 69 Absatz 1 des Obligationenrechtes sondern gemäß Absatz 2 ibidem die längere Verjährungsfrist des kantonalen Strafrechtes Anwendung und letztere sei ohne Zweifel noch nicht abgelaufen. Ob die Voraussetzungen der Verjährung vorliegen, habe das Bundesgericht frei zu prüfen. Gelange das Bundesgericht, weil eben Absatz 2 und nicht Absatz 1 des Art. 69 des Obligationenrechtes zur Anwendung komme, zu Verwerfung der Verjährungseinrede, so könne es, auf Grund der vorderrichterlichen Entscheidung, die Klage ohne Weiteres von sich aus gutheißen; eventuell wäre die Sache zu neuer Beurtheilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Wichtig ist nun, daß für die Frage, ob der Schadenersatzanspruch des Klägers durch Verjährung untergegangen sei, gemäß Art. 882 Absatz 2 und 883 des Obligationenrechtes grundsätzlich eidgenössisches Recht maßgebend ist und das Bundesgericht also insoweit kompetent wäre. Allein der Kläger hat nun heute (und zwar gewiß mit Recht) selbst zugegeben, daß seine Klage, wenn sie blos auf civilrechtlichen Dolus des Beklagten gestützt werden könnte, verjährt sei, und hat seine Beschwerde einzig darauf begründet, daß der Vorderrichter zu Unrecht den strafrechtlichen Charakter des Handelns des Beklagten verneint habe. In dieser Richtung aber entzieht sich die vorderrichterliche Entscheidung der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Der Vorderrichter hat nicht etwa entschieden, der Ersatzanspruch des Klägers aus strafbarer Handlung sei durch

Verjährung untergegangen, sondern ein derartiger Anspruch sei überhaupt gar nicht zur Entstehung gelangt. Die Klage war in dieser Richtung auf § 1827 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches begründet worden; dieser bestimmt, daß wer durch eine strafbare Handlung einem andern irgendwelchen Schaden zufügt, denselben in vollem Maße zu ersetzen habe, schreibt also vor, daß an jeden strafrechtlichen Deliktstatbestand zugleich die civilrechtliche Folge der Entschädigungspflicht des Thäters sich knüpfe, mit anderen Worten, daß jeder Thatbestand, welcher einen Strafanspruch gegenüber dem Thäter begründet, zugleich auch einen Civilanspruch auf Schadenersatz gegen denselben erzeuge, also auch in civilrechtlicher Beziehung rechtsbegründender Thatbestand sei. Die vom Vorderrichter zu entscheidende und von ihm auch wirklich entschiedene Frage war also einfach die ob das Thun des Beklagten den Thatbestand des § 1827 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches beziehungsweise einen der durch dieses Gesetz zu auch civilrechtlich rechtsbegründenden Thatbeständen erklärten Deliktstatbestände erfülle, also eine Frage, welche ausschließlich nach dem, ja zur Zeit der angeblich rechtsbegründenden Thatfachen einzig geltenden, kantonalen Rechte zu beantworten war. Das Bundesgericht ist somit, gemäß dem in Erwägung 2 Ausgeführten, nicht kompetent und es muß daher bei dem angefochtenen Urtheile einfach sein Bewenden haben.

5. Da die Klagepartei mit ihrer Beschwerde unterliegt, so müssen derselben die Kosten der bundesgerichtlichen Instanz auferlegt werden, obschon nicht zu verkennen ist, daß das Verhalten des Beklagten ehrlicher Verkehrsitte jedenfalls nicht entsprach.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. Juni 1887 sein Bewenden.